



**HENSOLDT Cyber GmbH**

**Taufkirchen**

**Jahresabschluss**

**zum 31. Dezember 2021**

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Auftrag und Auftragsdurchführung</b>	2
<b>2. Rechtliche Verhältnisse</b>	4
<b>3. Pflicht zur Information des Auftraggebers</b>	5
<b>4. Bescheinigung</b>	6
<b>5. Anlagen</b>	7
Bilanz zum 31. Dezember 2021	8
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021	10
Kontennachweis zur Bilanz zum 31. Dezember 2021	11
Kontennachweis zur GuV für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021	14
Anhang	18
Allgemeine Geschäftsbedingungen	24

## 1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Geschäftsführung der

**HENSOLDT Cyber GmbH,  
Taufkirchen**

- nachfolgend auch kurz "HENSOLDT Cyber" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir von August bis Dezember 2022 in in unserem Büro in Rosenheim durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberatungsgesellschaft.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft.

Betrag in EUR	<b>2021</b>	<b>2020</b>
Bilanzsumme	1.639.178,73	1.819.091,64
Umsatzerlöse	4.121.705,26	547.621,53
Anzahl der Arbeitnehmer	48	56

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde von den größenabhängigen Erleichterungen der §§ 267, 276, 288, 274a HGB Gebrauch gemacht.

Eine Offenlegung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 sowie der anderen notwendigen Unterlagen ist erfolgt.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, zu erstellen.

Da die Anfertigung eines Erstellungsberichts vereinbart, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang unserer Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichten wir in berufsüblicher Form im Sinne der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* vom 12./13. April 2010 über Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeit.

Unsere Auftragsvereinbarungen sehen vor, dass eine Bezugnahme auf die Erstellung durch uns nur in Verbindung mit dem vollständigen von uns erstellten Jahresabschluss erfolgen darf.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

#### **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" maßgebend.

#### **Vollständigkeitserklärung**

Die Geschäftsführung hat uns die angeforderte berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

Die Einholung der Vollständigkeitserklärung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Jahresabschlusses erfolgte in der Weise, dass wir dem zuständigen Organ des Unternehmens als Grundlage seiner Erklärung den Entwurf des Jahresabschlusses, die Abschlussunterlagen und einen Entwurf dieses Erstellungsberichts vorgelegt haben.

## 2. Rechtliche Verhältnisse

Firma: HENSOLDT Cyber GmbH

Rechtsform: GmbH

Sitz: Taufkirchen

Gründung am: 16.08.2017

Anschrift: Willy-Messerschmitt-Strasse 3  
82024 Taufkirchen

Name laut Registergericht: HENSOLDT Cyber GmbH

Zur Prüfung der hinterlegten Stammdaten:  
Registereintragung: Handelsregister  
Registergericht: München  
Register-Nr.: 236520

Geschäftsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember

### **3. Pflicht zur Information des Auftraggebers**

Bei der Durchführung des Erstellungsauftrags haben wir Folgendes festgestellt, auf das wir im Rahmen unserer Pflicht zur Information des Auftraggebers hinweisen:

Die Bilanz der Gesellschaft weist zum 31. Dezember 2021 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von EUR 13.867.223,43 aus. Ein buchmäßiger Fehlbetrag ist grundsätzlich nicht geeignet, eine Überschuldung der Gesellschaft im Sinne der Insolvenzordnung festzustellen.

Diese Überschuldung stellt eine wesentliche Unsicherheit in Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten dar, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Das Unternehmen ist daher möglicherweise nicht in der Lage, im gewöhnlichen Geschäftsverlauf seine Vermögenswerte zu realisieren sowie seine Schulden zu begleichen.

Mit Datum vom 21. Januar 2021 wurde zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter HENSOLDT Holding Germany GmbH eine Rangrücktrittsvereinbarung in Bezug auf ausstehende oder künftige Darlehen zwischen den Parteien vereinbart.

Zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung hat der Darlehensnehmer von der Darlehensgeberin mit Darlehensvertrag vom 23. Dezember 2021 gewährte Darlehen in Höhe von EUR 14,2 Millionen in Anspruch genommen.

Wir haben die Geschäftsführung auf ihre Pflichten nach § 15a Abs. 1 und § 15b InsO hingewiesen.

#### 4. Bescheinigung

##### Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der HENSOLDT Cyber GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.


Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Rosenheim, den 08.12.2022

WTS GmbH



Ralf Dietzel  
Steuerberater



ppa. Thomas Bernhofer  
Steuerberater

## **5. Anlagen**



**BILANZ**  
zum 31. Dezember 2021  
HENSOLDT Cyber GmbH, Taufkirchen

**AKTIVA**

**PASSIVA**

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	487.685,00	654.891,00	II. Kapitalrücklage	3.000.000,00	3.000.000,00
2. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	<u>10.358,00</u>	<u>55.262,00</u>	III. Bilanzverlust	16.892.223,43-	11.932.014,31-
	498.043,00	710.153,00	nicht gedeckter Fehlbetrag	<u>13.867.223,43</u>	<u>8.907.014,31</u>
II. Sachanlagen			buchmäßiges Eigenkapital	0,00	0,00
1. technische Anlagen und Maschinen	40.995,00	45.388,00	<b>B. Rückstellungen</b>		
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>394.346,00</u>	<u>458.391,00</u>	sonstige Rückstellungen	589.939,54	428.867,34
	435.341,00	503.779,00	<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
<b>B. Umlaufvermögen</b>			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	87.165,49	700.606,29
I. Vorräte			2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	54.883,19	262.998,97
geleistete Anzahlungen	16.014,67	2.367,05	3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>14.774.413,94</u>	<u>9.333.633,35</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			- davon aus Steuern	14.916.462,62	10.297.238,61
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	8.000,00	0,00	EUR 73.972,35 (EUR 55.485,66)		
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	303.338,74	127.800,09			
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>278.070,72</u>	<u>341.250,61</u>			
	589.409,46	469.050,70			
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	71.331,31	109.230,31			
<b>Übertrag</b>	<u>1.610.139,44</u>	<u>1.794.580,06</u>	<b>Übertrag</b>	<u>15.506.402,16</u>	<u>10.726.105,95</u>

**BILANZ**  
zum 31. Dezember 2021  
HENSOLDT Cyber GmbH, Taufkirchen

AKTIVA

PASSIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag	1.610.139,44	1.794.580,06	Übertrag	15.506.402,16	10.726.105,95
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	29.039,29	24.511,58			
<b>D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	13.867.223,43	8.907.014,31			
	<u>15.506.402,16</u>	<u>10.726.105,95</u>		<u>15.506.402,16</u>	<u>10.726.105,95</u>

## GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

HENSOLDT Cyber GmbH, Taufkirchen

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	4.121.705,26	547.621,53
2. sonstige betriebliche Erträge	787.130,86	487.394,12
3. Materialaufwand Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	3,31	232.774,87
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	3.849.096,53	2.761.809,43
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>597.763,70</u>	<u>444.520,12</u>
	4.446.860,23	3.206.329,55
- davon für Altersversorgung EUR 1.009,95 (EUR 1.248,00)		
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen	288.422,18	296.508,83
6. sonstige betriebliche Aufwendungen - davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung EUR 0,00 (EUR 316,37)	4.089.347,37	3.762.892,28
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon an verbundene Unternehmen EUR 1.037.385,67 (EUR 498.654,12)	<u>1.044.412,15</u>	<u>529.070,48</u>
<b>8. Ergebnis nach Steuern</b>	4.960.209,12-	6.992.560,36-
<b>9. Jahresfehlbetrag</b>	4.960.209,12	6.992.560,36
10. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	11.932.014,31	4.939.453,95
<b>11. Bilanzverlust</b>	<u>16.892.223,43</u>	<u>11.932.014,31</u>

**KONTENNACHWEIS** zur Bilanz  
zum 31. Dezember 2021  
HENSOLDT Cyber GmbH, Taufkirchen

AKTIVA			
Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	<b>Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte</b>		
014300	Selbst geschaffene immaterielle VermG.	487.685,00	654.891,00
	<b>entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten</b>		
013500	EDV-Software, entgeltl. erworben	3.151,00	42.966,00
014000	Lizenz gew. Schutzrechte, entg. erworben	<u>7.207,00</u>	<u>12.296,00</u>
		10.358,00	55.262,00
	<b>technische Anlagen und Maschinen</b>		
042000	Technische Anlagen	16.632,00	18.414,00
047000	Betriebsvorrichtungen	<u>24.363,00</u>	<u>26.974,00</u>
		40.995,00	45.388,00
	<b>andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>		
050000	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.249,00	3.377,00
063000	Betriebsausstattung	290.589,00	325.213,00
063500	Geschäftsausstattung	29.838,00	48.436,00
067000	Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	0,00
068000	Einbauten in fremde Grundstücke	67.502,00	75.003,00
069000	Sonstige Betriebs-u. Gesch.ausstattung	<u>5.168,00</u>	<u>6.362,00</u>
		394.346,00	458.391,00
	<b>geleistete Anzahlungen</b>		
118700	geleistete Anzahlungen	16.014,67	2.367,05
	<b>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</b>		
120000	Forderungen aus L+L	8.000,00	0,00
	<b>Forderungen gegen verbundene Unternehmen</b>		
126000	Forderungen gg. Hensoldt Sensors - 1799	295.499,16	101.450,00
126100	Forderungen gg. Hensoldt UST-Organschaft	<u>7.839,58</u>	<u>26.350,09</u>
		303.338,74	127.800,09
	<b>sonstige Vermögensgegenstände</b>		
130000	Sonstige Vermögensgegenstände	198.221,61	287.106,23
135000	Kautionen	52.200,00	52.200,00
140500	Abziehbare Vorsteuer 16%	0,00	1.601,82
330000	Verbindlichkeiten aus L+L	467,58	342,56
384000	Umsatzsteuer laufendes Jahr	<u>27.181,53</u>	<u>0,00</u>
		278.070,72	341.250,61
Übertrag		1.538.808,13	1.685.349,75

**KONTENNACHWEIS** zur Bilanz  
zum 31. Dezember 2021  
HENSOLDT Cyber GmbH, Taufkirchen

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		1.538.808,13	1.685.349,75
	<b>Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</b>		
180000	Bank EUR	32.235,35	109.230,31
181000	Bank USD	<u>39.095,96</u>	<u>0,00</u>
		71.331,31	109.230,31
	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>		
190000	Aktive Rechnungsabgrenzung	29.039,29	24.511,58
	<b>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>		
	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	13.867.223,43	8.907.014,31
		<hr/>	<hr/>
	Summe Aktiva	<u>15.506.402,16</u>	<u>10.726.105,95</u>

**KONTENNACHWEIS** zur Bilanz  
zum 31. Dezember 2021  
HENSOLDT Cyber GmbH, Taufkirchen

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	<b>Gezeichnetes Kapital</b>		
290000	Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
	<b>Kapitalrücklage</b>		
292000	Kapitalrücklage	3.000.000,00	3.000.000,00
	<b>Bilanzverlust</b>		
	Bilanzverlust	16.892.223,43-	11.932.014,31-
	<b>nicht gedeckter Fehlbetrag</b>		
	nicht gedeckter Fehlbetrag	13.867.223,43	8.907.014,31
	<b>sonstige Rückstellungen</b>		
307000	Sonstige Rückstellungen	37.469,69	62.145,40
307400	Rückstellungen für Personalkosten	474.469,85	309.721,94
309500	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	73.000,00	52.000,00
309600	Rückstellungen für Aufbewahrungspflicht	5.000,00	5.000,00
		<u>589.939,54</u>	<u>428.867,34</u>
	<b>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>		
330000	Verbindlichkeiten aus L+L	87.165,49	700.606,29
	<b>Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen</b>		
342000	Verbindl. aus L+L gg. verbundenen UN	54.883,19	262.998,97
	<b>sonstige Verbindlichkeiten</b>		
120000	Forderungen aus L+L	305,23	0,00
350100	Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern	0,00	397,00
356000	Darlehen (ggü Gesellschafter)-8702	13.632.586,76	9.277.750,69
356001	Darlehen (ggü Gesellschafter)Zinsen-8702	1.067.549,60	0,00
373000	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	73.972,35	55.485,66
		<u>14.774.413,94</u>	<u>9.333.633,35</u>
	<b>Summe Passiva</b>	<u>15.506.402,16</u>	<u>10.726.105,95</u>

**KONTENNACHWEIS** zur Gewinn- und Verlustrechnung  
für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021  
HENSOLDT Cyber GmbH, Taufkirchen

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>Umsatzerlöse</b>			
400000	interne Umsätze Hensoldt Sensors-1799	3.740.210,97	426.256,13
400001	interne Umsätze Hensoldt UK-8710	89.640,00	0,00
433700	Erlöse aus Leistungen nach § 13b UStG	0,00	77.950,00
433800	Nicht steuerbare Umsätze Drittland	261.594,46	0,00
434000	Erlöse 16% USt	0,00	41.503,60
441000	Erlöse 19% USt	0,00	1.911,80
486200	Erlöse Vermietung 19% USt-8728	24.244,77	0,00
486201	Erlöse Vermietung 19% USt -8731	6.015,06	0,00
		<u>4.121.705,26</u>	<u>547.621,53</u>
<b>sonstige betriebliche Erträge</b>			
483000	Sonstige betriebliche Erträge	43.241,19	0,00
483001	So. betriebl. Erträge H. Sensors-1799	170.560,12	0,00
483002	So. betriebl. Erträge H. Analytics-8728	148.536,74	0,00
483003	So. betriebl. Erträge JAMES-8731	2.937,65	0,00
484700	Ertr.Währungsumrechnung nicht § 256a HGB	45.706,79	959,21
493000	Erträge Auflösung von Rückstellungen	554,92	2.622,63
494600	Verrechnete sonstige Sachbezüge	6,94	0,00
494900	Mitarbeiteraktien LSt-frei	20.850,00	0,00
496000	Periodenfremde Erträge	0,00	5.000,00
498000	Investitionszulage	354.736,51	478.812,28
		<u>787.130,86</u>	<u>487.394,12</u>
<b>Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren</b>			
510000	Einkauf Roh-,Hilfs- und Betriebsstoffe	18,16-	232.804,38
573700	Erhaltene Skonti 16% Vorsteuer	0,00	144,48-
584000	Zölle und Einfuhrabgaben	21,47	114,97
		<u>3,31</u>	<u>232.774,87</u>
<b>Löhne und Gehälter</b>			
602000	Gehälter	3.666.308,31	2.546.612,84
602001	Aufwand Urlaub + Überstunden	2.266,31	84.204,85
602002	Vereinbarte Zahlg. Abfindungscharakter	1.000,00	5.000,00
602003	Aufwand für MA-Bonus	145.994,95	115.565,75
603000	Aushilfslöhne	0,00	1.350,00
603500	Löhne für Minijobs	28,00	0,00
603600	Pauschale Steuer für Minijobber	8,96	27,00
606000	Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-pfl.	0,00	2.036,90
607200	Mitarbeiteraktien LSt-frei	20.850,00	12,09
608000	Vermögenswirksame Leistungen	12.640,00	7.000,00
		<u>3.849.096,53</u>	<u>2.761.809,43</u>
<b>soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung</b>			
611000	Gesetzliche Sozialaufwendungen	570.486,12	434.878,19
		<u>570.486,12</u>	<u>434.878,19</u>
Übertrag		1.059.736,28	1.959.568,65-

**KONTENNACHWEIS** zur Gewinn- und Verlustrechnung  
für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021  
HENSOLDT Cyber GmbH, Taufkirchen

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		1.059.736,28 570.486,12	1.959.568,65- 434.878,19
	<b>soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung</b>		
612000	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	26.139,91	3.169,63
613000	Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-frei	0,00	4.830,76
614000	Aufwendungen für Altersversorgung	1.008,00	1.248,00
614700	Pauschale Steuer für Versicherungen	1,95	0,00
617100	Soziale Abgaben für Minijobber	<u>127,72</u>	<u>393,54</u>
		597.763,70	444.520,12
	<b>Abschreibungen</b>		
	<b>auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</b>		
620000	Abschreibung immaterielle VermG	44.904,00	43.535,59
620100	Abschreibung selbst geschaffene imm. VG	167.206,00	167.206,00
622000	Abschreibungen auf Sachanlagen	76.312,18	73.492,04
626000	Sofortabschreibung GWG	0,00	553,40
626200	Abschreibungen auf aktivierte GWG	<u>0,00</u>	<u>11.721,80</u>
		288.422,18	296.508,83
	<b>sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		
630300	Fremdleistungen und Fremdarbeiten	2.285.999,85	673.782,47
630301	Personalbeschaffung	37.332,58	83.998,32
630302	Fremdleistung Security	87.785,23	466.575,60
630303	Dienstleistung Holding Germany	0,00	15.876,00
630304	Dienstleistung Hensoldt AG-8700	19.992,00	1.041.929,59
630305	Ingenieurdienstleistungen	0,00	84.801,32
630306	Forschungskosten	43.333,33	434.688,18
630308	Dienstleistung Hensoldt Sensors-1799	826.138,06	0,00
631000	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	254.042,40	166.520,20
631800	Miet- und Pachtnebenkosten	23.414,28	15.618,03
632500	Gas, Strom, Wasser	14.473,59	5.052,13
633000	Reinigung	16.485,39	23.075,71
633500	Instandhaltung betrieblicher Räume	15.041,41	35.711,39
634500	Sonstige Raumkosten	1.530,34	0,00
640000	Versicherungen	1.403,44	987,70
642000	Beiträge	17.734,21	21.163,08
643000	Sonstige Abgaben	70,00	0,00
644000	Ausgleichsabgabe n.d.SchwerbehindertenG.	3.000,00	0,00
645000	Reparatur u.Instandhaltung von Bauten	1.830,00	0,00
646000	Reparatur/Instandh. Anlagen u. Maschinen	41.455,21	1.841,22
647000	Reparatur/Instandh.v.and.Anlagen u. BGA	6.583,91	706,44
648500	Reparatur/Instandh. von anderen Anlagen	0,00	442,24
649500	Wartungskosten für Hard- und Software	48.171,45	30.807,33
		<hr/>	<hr/>
Übertrag		3.745.816,68 173.550,40	3.103.576,95 2.700.597,60-



**KONTENNACHWEIS** zur Gewinn- und Verlustrechnung  
für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021  
HENSOLDT Cyber GmbH, Taufkirchen

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		173.550,40 3.745.816,68	2.700.597,60- 3.103.576,95
	<b>sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		
653000	Laufende Kfz-Betriebskosten	70,50	23,84
657000	Sonstige Kfz-Kosten	15,13	0,00
659500	Fremdfahrzeugkosten	631,54	362,12
660000	Werbekosten	796,36	22.895,34
661100	Geschenke abzugsfähig mit § 37b EStG	0,00	260,05
663000	Repräsentationskosten	200,00	1.000,61
663002	Messekosten	0,00	619,61
664000	Bewirtungskosten extern	1.675,28	2.644,29
664001	Besprechungs- und Tagungskosten	4.517,57	5.770,09
664002	Trinkgeld	8,00	455,55
664300	Aufmerksamkeiten	1.021,92	6.386,25
664400	Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	718,00	0,00
664500	Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben	0,00	867,46
665000	Reisekosten Arbeitnehmer	3.025,22	3.962,29
666000	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	4.598,78	1.834,83
666300	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	1.571,00	2.201,44
666400	Reisekosten AN Verpfleg.mehraufwand	1.088,80	683,09
666800	Kilometergelderstattung Arbeitnehmer	2.307,00	840,30
674000	Ausgangsfrachten	974,92	0,00
680000	Porto	0,00	153,17
680500	Telefon	32.063,22	21.043,34
681000	Telefax und Internetkosten	0,00	58,10
681500	Bürobedarf	128,66	1.523,63
682000	Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	250,61	1.251,40
682100	Fortbildungskosten	11.426,12	5.071,74
682200	Freiwillige Sozialleistungen	0,00	5.850,00-
682500	Rechts- und Beratungskosten	24.472,88	140.221,29
682700	Abschluss- und Prüfungskosten	32.860,11	49.186,19
683000	Buchführungskosten	63.293,58	34.794,98
683700	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	128.339,30	292.597,73
684000	Mietleasing bewegl. WG Betriebsausstatt.	8.790,33	540,91
684500	Werkzeuge und Kleingeräte	1.131,64	209,67
685000	Sonstiger Betriebsbedarf	1.225,16	5.954,55
685500	Nebenkosten des Geldverkehrs	937,81	3.243,17
688000	Aufwendungen aus Währungsumrechnungen	0,00	316,37
688100	Aufw.Währungsumrechnung nicht §256a HGB	15.365,36	240,38
696000	Periodenfremde Aufwendungen	0,00	56.616,05
696900	Sonstige Aufwendungen unregelmäßig	25,89	1.335,50
		<u>4.089.347,37</u>	<u>3.762.892,28</u>
	<b>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>		
730000	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	932,69	327,74
730900	Zinsaufw. H. Holdin g Germany-8702	1.037.385,67	498.654,12
		<u>1.038.318,36</u>	<u>498.981,86</u>
Übertrag		3.915.796,97-	6.463.489,88-

**KONTENNACHWEIS** zur Gewinn- und Verlustrechnung  
für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021  
HENSOLDT Cyber GmbH, Taufkirchen

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		3.915.796,97- 1.038.318,36	6.463.489,88- 498.981,86
	<b>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>		
731000	Zinsaufwendungen f.kfr.Verbindlichkeit.	<u>6.093,79</u> 1.044.412,15	<u>30.088,62</u> 529.070,48
	<b>Jahresfehlbetrag</b>		
	Jahresfehlbetrag	4.960.209,12	6.992.560,36
	<b>Verlustvortrag aus dem Vorjahr</b>		
772000	Verlustvortrag nach Verwendung	11.932.014,31	4.939.453,95
	<b>Bilanzverlust</b>		
	Bilanzverlust	<u>16.892.223,43</u>	<u>11.932.014,31</u>

## **ANHANG**

zum 31. Dezember 2021

HENSOLDT Cyber GmbH, Taufkirchen

### **Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss der HENSOLDT Cyber GmbH wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt.

Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des GmbH-Gesetzes zu beachten.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind überwiegend im Anhang aufgeführt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde von den größenabhängigen Erleichterungen der §§ 267, 276, 288 HGB Gebrauch gemacht.

## **ANHANG**

zum 31. Dezember 2021

HENSOLDT Cyber GmbH, Taufkirchen

### **Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht**

Firmenname laut Registergericht:	HENSOLDT Cyber GmbH
Firmensitz laut Registergericht:	Taufkirchen
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	München
Register-Nr.:	236520

### **Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

#### **Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Forderungen und Wertpapiere wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

Es wurde nach dem Grundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bilanziert.

## ANHANG

zum 31. Dezember 2021

HENSOLDT Cyber GmbH, Taufkirchen

### Angaben zur Bilanz

#### Angaben zu Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Der Wert der Forderungen gegen verbundene Unternehmen beläuft sich auf 303.338,74 EUR (Vorjahr: 127.800,09 EUR). Diese resultieren aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, sowie Forderungen aus der umsatzsteuerlichen Organschaft. Die HENSOLDT Cyber GmbH ist mit der Organträgerin HENSOLDT Holding Germany GmbH in einer umsatzsteuerlichen Organschaft gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG.

Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

#### Angaben und Erläuterungen zu Rückstellungen

Im Posten sonstige Rückstellungen sind die nachfolgenden nicht unerheblichen Rückstellungsarten enthalten:

- Rückstellungen für ausstehende Rechnungen in Höhe von 37.469,69 EUR (Vorjahr: 62.145,40 EUR)
- Rückstellungen für Personalkosten in Höhe von 474.469,85 EUR (Vorjahr: 309.721,94 EUR).
- Rückstellung für Abschlusskosten und Kosten für die Aufbewahrung in Höhe von 78.000,00 EUR (Vorjahr: 57.000,00 EUR)

#### Angabe zu Restlaufzeitvermerken

Art der Verbindlichkeit zum 31.12.2021	Gesamtbetrag	davon mit einer Restlaufzeit	
	EUR	kleiner 1 Jahr EUR	größer 1 Jahr EUR
aus Lieferungen und Leistungen	87.165,49	87.165,49	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>700.606,29</i>	<i>700.606,29</i>	<i>0,00</i>
gegenüber verbundenen Unternehmen	54.883,19	54.883,19	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>262.998,97</i>	<i>262.998,97</i>	<i>0,00</i>
sonstige Verbindlichkeiten	14.774.413,94	14.774.413,94	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>9.333.633,35</i>	<i>9.333.633,35</i>	<i>0,00</i>
<b>Summe</b>	<b>14.916.462,62</b>	<b>14.916.462,62</b>	<b>0,00</b>
<i>Vorjahr</i>	<i>10.297.238,61</i>	<i>10.297.238,61</i>	<i>0,00</i>

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt 14.916.462,62 EUR (Vorjahr: 10.297.238,61 EUR).

## **ANHANG**

zum 31. Dezember 2021

HENSOLDT Cyber GmbH, Taufkirchen

### **Angaben zu Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern**

Es besteht ein Intercompany Darlehen in Höhe von 13.632.586,76 EUR (Vorjahr: 9.277.750,69 EUR) gegenüber der HENSOLDT Holding Germany GmbH.

### **Nicht bilanzierte sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten bestehen in Höhe von 832.370,04 EUR sonstige finanzielle Verpflichtungen.

Im Einzelnen beinhalten diese Verpflichtungen folgende Sachverhalte:

Es besteht mit dem 1. Pfandleihhaus München GmbH seit dem 1. Januar 2020 ein Mietverhältnis mit der HENSOLDT Cyber GmbH. In diesem Mietvertrag wurde eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren vereinbart.

### **Sonstige Angaben**

#### **Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer**

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 48.

#### **Konzernzugehörigkeit**

Der Jahresabschluss von HENSOLDT Cyber GmbH wird in den Konzernabschluss der HENSOLDT AG mit einbezogen.

Der Konzernabschluss der AG wird einschließlich des Konzernlageberichts im Bundesanzeiger beim Handelsregister München unter HRB 258711 in deutscher Sprache veröffentlicht.

## **ANHANG**

zum 31. Dezember 2021

HENSOLDT Cyber GmbH, Taufkirchen

### **Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit:**

Die Gesellschaft hat in den zurückliegenden Geschäftsjahren aufgrund noch nicht in ausreichender Höhe erzielter Umsatzerlöse Verluste erwirtschaftet.

Hinsichtlich der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit besteht eine wesentliche Unsicherheit (bestandsgefährdendes Risiko).

Die Gesellschaft ist zum 31. Dezember 2021 in Höhe von 13.867.223,43 EUR bilanziell überschuldet.

Mit Datum vom 21. Januar 2021 wurde zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter HENSOLDT Holding Germany GmbH eine Rangrücktrittsvereinbarung in Bezug auf ausstehende oder künftige Darlehen zwischen den Parteien vereinbart.

Zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung hat der Darlehensnehmer von der Darlehensgeberin mit Darlehensvertrag vom 23. Dezember 2020 gewährte Darlehen in Höhe von EUR 14,7 Millionen in Anspruch genommen.

Mit dem Aufbau weiterer Geschäftsfelder und der Optimierung von Kostenstrukturen und Prozessen sollen sowohl Umsatzsteigerungen, als auch Kostensenkungen zu nachhaltigen Gewinnen führen und damit der Verlustvortrag in den zukünftigen Geschäftsjahren sukzessiv abgebaut werden. Die Gesellschaft geht zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses 2021 aus, dass sie im Wirtschaftsjahr 2023 einen maßgeblichen Auftrag gewinnt, durch den Umsätze erzielt werden, welche die Fortführung der Unternehmenstätigkeit gewährleisten.

## ANHANG

zum 31. Dezember 2021

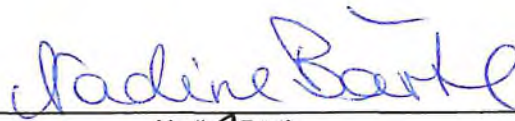
HENSOLDT Cyber GmbH, Taufkirchen

### Ereignisse nach dem Stichtag

Mit Gesellschafterbeschluss vom 22. September 2022 haben sich die Gesellschafter zur weiteren Finanzierung der Gesellschaft geeinigt, dass im Zusammenhang mit einer Barkapitalerhöhung zu Nominalwerten mit ausschließlicher Zeichnungsberechtigung der Hensoldt Holding Germany GmbH die Rückzahlungsforderungen aus dem bestehenden Gesellschafterdarlehen in die freie Kapitalrücklage der Gesellschaft gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB eingebracht werden.

Hierbei handelt es sich um ein wertbegründendes Ereignis und hat somit keine Auswirkungen auf den Jahresabschluss zum 31.12.2021.

### Unterschrift der Geschäftsführung

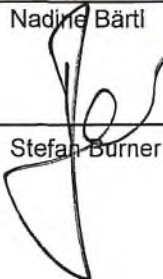


---

Nadine Bärli

---

Taufkirchen, 08.12.2022



---

Stefan Burner



# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

## 1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

## 2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

## 3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

## 3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz<sup>1)</sup>

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

## 4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

## 5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 4 Mio. €<sup>2)</sup> (in Worten: vier Millionen €) begrenzt.<sup>3)</sup> Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für

- 1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



© 08/2022 DWS Steuerberater Medien GmbH  
Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/28 88 56 70  
E-Mail: info@dws-verlag.de · Internet: www.dws-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Nr.  
5.1

Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbeschränkung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbeschränkung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbeschränkung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozietäten/Partner. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbeschränkungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

(2) Die Haftungsbeschränkung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

#### 6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

#### 7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

#### 8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 612 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

#### 9. Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abzuweichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abzuweichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

#### 10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

#### 11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).<sup>4)</sup>

#### 12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

<sup>4)</sup> Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.